

Wirtschaftsbeziehungen durch mehrere Staaten. Je nachdem, ob an dieser gemeinsamen Regelung Staaten der gleichen - oder entgegengesetzter Gesellschafts- und Staatsordnungen beteiligt sind, unterscheiden wir zwischen dem sozialistischen i. W., dem imperialistischen i. W. und dem allgemeinen i. W. Ebenfalls als i. W. (oder auch als Außenwirtschaftsrecht) wird ein Zweig des nationalen Rechtssystems der DDR bezeichnet, der die internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR in ihrer Komplexität erfaßt und deshalb lange Zeit „Recht der internationalen Wirtschaftsbeziehungen der DDR“ genannt wurde. Das Außenwirtschaftsrecht hat insbesondere für den Bereich der Beziehungen zu nichtsozialistischen Staaten selbständige Bedeutung. Es umfaßt die Regelung des staatlichen → *Außenhandelsmonopols*, des Kollisionsrechts, des Außenwirtschaftsvertragsrechts, der Außenhandelsschiedsgerichtsbarkeit u. a. Das sozialistische i. W. ist das Ergebnis der gemeinsamen Rechtssetzungstätigkeit der sozialistischen Staaten zur komplexen Regelung der → *sozialistischen ökonomischen Integration*. Es ist ein sich im Zusammenhang mit der Entfaltung der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung entwickelndes qualitativ neues und spezifisches Rechtssystem, mit dessen Hilfe die ökonomischen Gesetze des Sozialismus in ihrer internationalen Wirkungsweise bewußt und planmäßig beherrscht werden. Als Instrument der spezifischen zwischenstaatlichen Leitung erfaßt das sozialistische i. W. die Gesamtheit der ökonomischen Beziehungen sowohl zwischen den Teilnehmerstaaten bzw. ihren wirtschaftsleitenden Organen als auch zwischen den Wirtschaftsunternehmen. Es verbindet völkerrechtliche und wirtschaftsrechtliche bzw. zivilrechtliche Normen zu einer neuen Qualität. Es kommt nur in dem Umfang und nur auf die Art und Weise

zustande, wie es die sozialistischen Staaten gemeinsam verbindlich vereinbaren bzw. die Normenbildung durch internationale Organisationen vorgesehen ist. Die spezifische Methode des sozialistischen i. W. ist die völkerrechtlich vereinbarte Schaffung international einheitlicher Spezialregelungen. Seine Quelle ist somit grundsätzlich völkerrechtlicher Natur. Der Gegenstand des sozialistischen i. W. ist die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit aller sozialistischen Staaten und ihr Kernstück, die sozialistische ökonomische Integration im -► *Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* mit all ihren Elementen. Es regelt Beziehungen, die sich aus der sozialistischen internationalen Arbeitsteilung und Kooperation im Bereich der Produktion materieller Güter, der geistig-schöpferischen Produktion und des Transports ergeben. Das sozialistische i. W. umfaßt die verschiedenen Arten der Organisation der ökonomischen Integration: die langfristige Koordination und Abstimmung der Wirtschaftspolitik und der nationalen Volkswirtschaftspläne; die Prognoseabstimmung strukturbestimmender Schwerpunkte auf den Gebieten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Investitionen, des Transports und der materiellen Produktion einschließlich langfristiger Handelsabkommen, die gemeinsame Planung ausgewählter Bereiche sowie die wechselseitige Verknüpfung von bilateralen und multilateralen Vereinbarungen; die Herstellung und Abwicklung direkter Beziehungen zwischen den verschiedenen Staatsorganen und Wirtschaftsorganisationen der Mitgliedsländer des RGW (Plankommission, Ministerien, Kombinate usw.); Formen der materiellen Verantwortlichkeit sowohl der Staaten als auch der Wirtschaftsvereinigungen; die Bildung und Kompetenzregelung internationaler Organisationen (Industriezweigorgani-